

Abschrift.

Filmoberprüfstelle.

Berlin, den 11. Mai 1923.

B.V. 32.23.

N i e d e r s c h r i f t

betreffend den Bildstreifen "Macista und die chinesische Trube".

Die Kammer war wie folgt besetzt:

Oberregierungsrat Bulcke als Vorsitzender

Dr. Maschke (Filmindustrie)
Paul Oskar Höcker (Kunst und Literatur)
Schriftsteller Tews (Volkswohlfahrt)
Frau Bohm-Schuch (Volkswohlfahrt)
als Beisitzer.

Die Beschwerde war eingelegt von dem Vorsitzenden der Kammer der Prüfstelle Berlin gemäss § 12 des Lichtspielgesetzes. Für die herstellende Firma waren erschienen: Herr Carol und Frau Mellini.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt. Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen. Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reich zugelassen. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Aus dem im übrigen unerheblichen Inhalt des Bildstreifens ist folgendes hervorzuheben:

Ein europäischer Gelehrter befindet sich in Begleitung seiner Tochter zu Studienzwecken in China. In seinen Forschungen wird er unterstützt durch einen jungen Chinesen, der die Tochter des Gelehrten vergewaltigt. An der Bahre des jungen Mädchens, das aus Scham freiwillig aus dem Leben geschieden ist, entdeckt der Vater aus dessen Schuldbewusstsein den Chinesen als Täter, erwürgt ihn, verwahrt den Leichnam in einem Koffer, der, um die Tat zu verdunkeln, nach Europa geschafft wird. Die Angehörigen des getöteten Chinesen begeben sich nach Europa, um dieses Koffers habhaft zu werden und den Getöteten in chinesischer Erde zu

bestatten

bestatten.

Gegen die Zulassung dieses Bildstreifens hatte gemäss § 12 des Lichtspielgesetzes der Vorsitzende der Kammer der Prüfstelle Berlin Beschwerde eingelegt, da nach dem Gutachten der Vertreter des Auswärtigen Amtes aus dieser Schilderung eine Gefährdung der Beziehungen Deutschlands zu einem auswärtigen Staat, nämlich China, zu befürchten sei.

Die Oberprüfstelle hat diese Beschwerde zurückgewiesen. Wie der Kommentar zu dem Lichtspielgesetz von Ernst Seeger betreffend ausführt, kann eine solche Gefährdung dann in Frage kommen, wenn eine Nation "als solche bewusst verletzend oder würdelos geschildert wird, sodass der Zuschauer dazu verleitet wird, jener Nation als solcher und ihren Angehörigen geringer Achtung zu bezeugen, als er dies ohne Beeinflussung durch den Bildstreifen getan hätte." Eine verletzende oder würdelose Schilderung einer fremden Nation liegt nach dem Inhalt des Bildstreifens nicht vor. Der Film schildert die verbrecherische Tat eines Chinesen, ohne diesen Einzelfall zu verallgemeinern, im Gegenteil bemüht sich der Film der chinesischen Volksanschauung gerecht zu werden, denn er schildert die aufopferungsvolle Betätigung der Angehörigen des verbrecherischen Chinesen, den Leichnam der chinesischen Heimateerde wieder zuzuführen. Hiervon ist nicht anzunehmen, dass Angehörige des chinesischen Staates an dieser Darstellung Anstoss nehmen werden.

Diese Abschrift wird beglaubigt
Berlin, den 11. Mai 1923
Filmoberprüfstelle

J. Kubitz